



Zur Gründung des Dorfes Groß-Drensen.

Von P. Becker-Schneidemühl.

In seiner „Geschichte des Deutschtums im Lande Posen“ schreibt Erich Schmidt auf S. 332: „Dem Hause der Gortas folgten in der Erbherrschaft Fülehne die Czarnkowskies. 1593 erlaubte Peter Czarnkowski dem achtbaren Johann Jeschke aus Potrzynica (jetzt Krummfließ) neben dem See Groß Drensen ein neues Dorf gleichen Namens in 30 Hufen auszurufen. Es darf nicht bezweifelt werden, daß die Ansiedler Deutsche und zwar Protestanten waren; wurde ihnen doch zum Unterhalt eines Predigers noch besonders eine Hufe nebst Wiesenland im Fülehner Bruch zugesichert.“ Im folgenden sei die Gründungs-urkunde nach einer vom Pfarrer Richard Hoppe beglaubigten Abschrift des im Fülehner Schloßarchiv befindlichen Original. Was die Annahme betrifft, daß die Ansiedler Protestanten waren, so geht das aus dem Wortlaut der Urkunde keineswegs eindeutig hervor. Darin heißt es nur, daß die Ansiedler zur Verrichtung der Andacht einen Kapellan nötig hätten und daß zur Unterhaltung der Plebans der Dorfgemeinde eine Hufe Landes gegeben werden soll. Diese doppelte Bezeichnung für den Geistlichen könnte eher auf die katholische Konfession hinweisen.

In Urkunden wird der evangelische Pfarrer meist als *conionator Germanicus*, d. h. deutscher Prediger, bezeichnet. Ausschlaggebend für diese Frage ist die Tatsache, daß das noch heute bestehende evangelische Holzkirchlein laut einer in der selben befindlichen Inschrift im Jahre 1595 erbaut ist. — (Werner-Steffani, „Geschichte der evangelischen Parochien der Provinz Posen“ S. 107). Das Schulzengut befindet sich noch heute im erblichen Besitz der Familie Jeschke.

Petrus de Czarnkowo-Czarnkowsky

der Kammerherr, Erbherr auf Filehne.

Posen

gesamt und einem jeden besonders, denen es zu wissen
yn wird, gegenwärtig und in künftigen Zeiten, ver-
sem Briefe: daß nachdem Ich gesonnen die Einkünfte
n der Filehne'schen Erbgüter zu vermehren. So erlaube
htig. Kraft dieses gegenwärtigen Briefes dem Acht-

Allen in
von nöthen se
melde mit die
und Nutzunge
ich wohlbedäc
bahren

Hans Jeszke

ywnice. in Unserem Filehne'schen Gebieth neben dem
ensen. beym Springe, am Ende des Sees ein neues
ieren auf 30 ganze Bauern, oder soviel wie dorten an
können ausgemessen werden, einen jeden Bauern auf
fe besetzt, wie auch 6 Kossäthen nach Kossäthengewohn-
n. Und soll dieses Dorf jetzt und in künftigen

auf den Pokrz
See Grosh-Dr
Dorf zu Fund
Gründen wird
eine ganze Hu
beit anzusetz

und die Kossäthen etwa
ausgemessen werden, mit eigenen Kosten
oll diese Landung gegen die Grenze
en und Filehne gemäß der Bogron-
r Bauer nicht mehr Land habe wie
der Hufen, wenn jedoch einem
Ma, so soll dies mit Zugeln un-

Ein jeder Bauer soll sich
Land nach dem ihnen wird zug
den und urbar machen, und s
von Drahn, Trebin, Klein-Drens
ang gerodet werden, so daß ein
der andere. Nach Vermessung
mlehterer Boden zu bestim an
stigt werden.

d Kossäthen frey sein, in Unserem
und Strucki genannt, Wiesen zu
uern und Kossäthen von künftigen
an ihre 6 Freyjahre zu genießen
Jahre 1599, bis dahin sie alle von
en an uns und unsere Erben frey
Verlauf dieser Freyjahre wird ein
ihrlieh auf Martini an Geldzin
n, welche gegenwärtig 35 Gl.
"20" Tage Dienst zu leisten,
nten befohlen wird. Ein jeder
len seyn, an Zinsen 2 Gulden
sten, so wie es bey den andern
ch.

Es wird diesen Bauern un
Filehne'schen Bruch. Sadkierz
haben, und werden die sämtl. Ba
Martini im gegenwärtigen Jahr
haben, nemlich bis Martini im
llen Abgaben und Dienst
ein werden. Hingegen nach V
eder Bauer verbunden seyn, mit
eben Taler Rzeski zu bezahl
ein gelten, wie auch jährlich
schin es ihnen von Unsern Bea
Kossäthe hingegen wird verbund
nd 10 Tage jährl. Dienst zu lei
angesetzten Dörfern gebräuchli

rfe Grosh-Drensen..... für
Anweisung dieses Dorfes haben
den obgedachten Schulzen, sich
urbar zu machen 2 ganze und
ihm und seinen Erben mit der
ey zu ewigen Zeiten vereinigen.

In welchen obgedachten Do
Arbeit und Mühe, welche er i
ird, erlauben und ernennen wir
eigenen Kosten zu roden und
illige Hufen, welche Wir
schulzengerechtigkeit zur Schulze

Und wird ihm frey seyn. sämth. Holz. welches er auf denen seinen beyden Hufen zerhauen wird, in Klaftern zu schlagen, zu verkaufen und zu seinem Nutzen anzuwenden, nachdem es ihm und seinen Erben gefällig seyn wird.

Das andere Holz aber, welches die Bauern zerhauen und trocken werden, wollen wir Uns zu Unserm Genush vorbehalten haben, und wird es denen Bauern nicht frey sein, gedachtes Holz zu verkaufen, noch wegzunehmen außer was sie zum Bauen und Hausnothdurft brauchen werden; worauf der Schulze Acht haben soll, daß der Herrschaft darin nicht Schaden geschehe; jedoch soll ihnen frey seyn. Kien zu graben und zu lesen und davon Theer zum Verkauf zu brennen.

Zu der Schulzerey geben Wir demselben Schulzen und dessen Erben den See Grosh-Drensen und den Kleinen See Struczki und die daneben befindlichen Wiesen, Klein-Struczky genannt, und wird ihm frey seyn. für seinen Tisch mit allerhand Geräten zu fischen, außer mit dem großen Wintergarne nicht.

Es wird auch dem obgedachten Schulzen und dessen Erben frey seyn. Klein- und Groß-Vieh, soviel er brauchen und aushalten können wird, zu halten, für welches er samt seinen Erben, wie auch die übrigen Untertanen, im Dorfe wohnhaft, freye Hütung haben soll. Wir erlauben auch und erteilen die Freyheit dem obgedachten Schulzen und dessen Erben, sich 2 Kossüthen anzusetzen und selbige nach seiner Nothdurft zu gebrauchen, welche auch ein wenig Land roden können.

Er und seine Erben sollen auch zu der Schulzerey eine Wiese oberwärts der Springe haben. Es wird annoch dem nachgedachten Schulzen und dessen Erben frey seyn. Kämpfe oder Zugaben, wo er eigentlich seyn wird, sich zu roden und selbige zu nutzen.

Wir verschreiben auch dem Schulzen Hans Jeszke und dessen Erben auf der gedachten Schulzerey fünftehalbhundert Gl. poln., den Gulden zu 30 Gr. gerechnet*, in welcher Summe er kraft einer erblichen Schulzenzerechtigkeit samt seiner Erben Schulzerey nutzen soll, und wird ihm frey stehen, selbige zu verkaufen, zu vergeben, zu verkaufen mit Unserer und Unserer Bewilligung, ohne die Summe erhöhen. Und wird der gedachte Schulze samt seinen Erben verbunden seyn, auf Unsere Acht zu haben, damit darin nicht Schaden geschehe, sowohl Holz als Wild; und wird selbiger, nach Verlauf von 6 Jahren, mit seinen Erben verbunden seyn, mit Pferd und Wagen Reisen thun, namentlich nach Stettin 3 mal des Jahres.

*) Anmerkung: Hierzu vergleiche man Schmidts „Geschichte Deutshums im Lande Bosen“ S. 337.

die
ver
Erl
dac
Wä
an
san
zu

des

62

Und da se b'ge zur Verrichtung der Andacht und Kirchendienste eines Kapellans nöthig haben, so erlaube dem Schulzen und der Dorfgemeinde des Dorfes Grosh-Drensen 1 Hufe Landes und soviel Wiesenwachs, wie ein Bauer haben wird, für den Pleban zu roden; welcher Acker und Wiesen zur dortigen Plebaney in dem Dorfe zu immerwährenden Zeiten gehören soll.

Zur Beglaubigung dieses lassen Wir den gegenwärtigen Brief Unser Siegel anhängen und unterschreiben solches eigenhändig.

Geschehen im Schloß Fileme Mittwochs nach Sancti Matthaci des Evangelisten (= 21. Sept.) im Jahre 1593.

In Gegenwart der Hochgeborenen Christoph Jablonowsky, Andr. Preczlawski, Andr. Odelikowski, Gregor Jablonowsky und Unseres Beamten Heinrich de Gorkowo-Gorka, Albert Skarziniecki und andern Freunden und Bedienten.

Siegel.

gez. gez. Petrus Czarnikowsky.

Alexander Nicol. Koska.

Peter de Bnin-Opalinski.

Adam Anton Opalinski.

Joh. Casimir Sapieha.

Peter Sapieha.

St. Lit. Wie. Zto. Lok.

